



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes X. vom 21. Dezember 2009 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2009 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (im Folgenden Bw.) hatte für ihre Tochter T., geb. am ttmmjj für die (für den Familienbeihilfenbezug) vorgesehene Studiendauer Familienbeihilfe bis September 2009 bezogen.

Im Zuge einer Antragstellung auf Weitergewährung der Familienbeihilfe (laut Aktenlage Antrag vom 22.10.2009 - im vorgelegten Akt des Finanzamtes nicht enthalten) wurden die Formulare Beih 14 und Beih 14c (Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb samt Beilage) und - nach telefonischer Rücksprache mit dem Finanzamt - auch ein Schreiben des Institutes für As. der Universität Wien vom 14.12.2009 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

„Die Studentin T. B. (Matrikel-Nummer: .. , Studienkennzahl: ..) inskribierte am 01.10.2004 das Diplomstudium A an der Universität Wien. Sie schloss ihren ersten Studienabschnitt am 20.02.2007 innerhalb der geforderten Zeit ab. Die letzte Prüfung ihres zweiten Abschnitts legte sie am 30.06.2008 ab, d.h. in ihrem 8. Semester. Bereits in jenem laufenden Sommersemester 2008 bemühte sich die Studentin um eine Diplomarbeitsbetreuung bei potentiellen Betreuern (D,M) - ein Betreuungsverhältnis kam jedoch aufgrund zu geringer Kapazitäten nicht zustande. Im Sommer 2008 bewarb sich Frau B. schließlich für einen Praktikumsplatz, der im Zuge der W-Studie ("W") ausgeschrieben war, welche am Institut für As. durchgeführt wird. In Verbindung damit wurde eine Diplomarbeitsbetreuung in Aussicht

gestellt - das Interesse für das Forschungsfeld sowie die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses waren ausschlaggebend für die Entscheidung einer Teilnahme als Mitarbeiterin dieser Studie. Frau B. erhielt den Zuschlag zur Mitarbeit an dieser Studie. Folgende Leistungen wurden von ihr in chronologischer Reihenfolge erbracht - dem Forschungsdesign W - Studie entsprechend:

- September 2008 - Jänner 2009 [Phase 1: "Beobachten und Behalten: Der Beobachter Feld", Phase 2: "Erinnern und Schreiben des Beobachtungsprotokolls: Einzelarbeit des Beobachters"]
- September 2008 - Jänner 2009: Begleitendes C. Seminar bei L. [Phase 3: "Präsentation des Beobachtungsprotokolls durch den Beobachter im Observation Seminar"]
- September 2008 - Juni 2009: Begleitende Seminare bei L1: Multiperspektivische S-Forschung I (WS 08/09), Multiperspektivische S-Forschung II (SS 09)
- Februar - März 2009: Im Zuge der Auswertung der Ergebnisse wurde ein Zwischenbericht verfasst [Phase 6: "Die Abfassung eines Zwischenberichts"]
- April - Juni 2009: Auswertung der Daten in einer "neuen" Forschergruppe [Phase 7: "Die nochmalige Präsentation des Besprechungsprotokolls in der Forschungsgruppe", Phase 8: "Die Analyse des Protokolls in Hinblick auf die leitende Forschungsfrage", Phase 9: "Das Verfassen von Besprechungsprotokollen", Phase 10: "Finale Diskussion und Beantwortung der Forschungsfrage"]
- April 2009: Verfassen des Berichts 'F.'
- Juni 2009: Nach den finalen Diskussionen in Phase 10 wurde eine erste Version des Exposees für die Diplomarbeit verfasst. Nach einer Überarbeitung im Oktober sowie einer letzten im November 2009 tritt die Studentin in die letzte Phase ein.
- Dezember 2009: Unterschrift zur Betreuungsvereinbarung bzw. zur offiziellen Festlegung des Themas [Phase 11: "Veröffentlichung der Ergebnisse"]

Aufgrund der vorgegebenen Phasen, die im Zuge einer derartigen Forschungsarbeit durchzuführen sind, verlängerte sich die Studienzeit von Frau B.. Es lagen also im Studien- und Prüfungsbetrieb besondere Umstände vor, die es Frau B. ohne ihr Verschulden unmöglich gemacht haben, den Studienabschnitt in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren. Dies stellt für Frau B. im Sinne des FLAG 1967 ebenfalls ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis im Ausmaß von drei Monaten dar, das zur Verlängerung des Familienbeihilfenbezuges um ein Semester führt."

Mit Bescheid vom 21.12.2009 wies das Finanzamt den Antrag der Bw. auf Gewährung der Familienbeihilfe vom 22.10.2009 ab Oktober 2009 mit der Begründung ab, dass ein Verlängerungssemester nicht gewährt werden könne, da laut Bestätigung der Universität die Themenvergabe für die Diplomarbeit im März 2009 (6 Monate vor Ablauf der Familienbeihilfenbefristung) und somit rechtzeitig vergeben worden sei.

In der gegen den Abweisungsbescheid eingebrachten Berufung brachte die Bw. vor:

„Im Abweisungsbescheid vom 21.12.2009 wird auf den Antrag vom 22.10.2009 verwiesen. Ich habe jedoch mit Schreiben des Finanzamtes vom 23.10.2009 die Information bzw. den Auftrag erhalten, zur weiteren Bearbeitung das Formular Beih 14 in Verbindung mit dem Formular Beih 14 c nachzureichen, in welchen die Universität Wien zu bestätigen hätte, dass meine Tochter T. ohne ihr Verschulden und aus Gründen des Studien- und Prüfungsbetriebes nicht in der Lage war, den Studienabschnitt Diplomarbeit in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

Diese Formulare habe ich am 29.10.2009 beim Finanzamt nachgereicht. Aus dem Formular Beih 14 c geht eindeutig hervor, dass die zur Bearbeitung des Themas unbedingt notwendige Zeit per 20.10.2009 noch nicht überschritten ist. Aufgrund einer telefonischen Anfrage meinerseits beim FA (Familienbeihilfenstelle - Frau Z.) am 23.11.2009 wurde ich jedoch darüber informiert, dass zusätzlich zu den Formularen Beih 14 sowie Beih 14 c noch ein Schreiben der Universität Wien erforderlich wäre, aus welchem hervorgeht, welche Gründe dazu geführt haben, dass es meiner Tochter T. unmöglich war, in der vorgesehenen Zeit den Studienabschnitt zu absolvieren. Obwohl dies bereits durch die

Einreichung des Formulares Beih 14 c bestätigt wurde, habe ich dieses Schreiben am 16.12.2009 beim FA nachgereicht.

Aus diesem Schreiben der Universität Wien geht nochmals eindeutig hervor, dass sich meine Tochter T. im Sommer 2008 um eine Mitarbeit an der W-Studie (W Studie) bewarb, in deren Verbindung eine Diplomarbeitsbetreuung in Aussicht gestellt wurde. Die vorbereitenden für die Absolvierung der Diplomarbeit erforderlichen Leistungen (Phasen 1 bis 11) wurden sofort und ohne Verzögerung durch meine Tochter T. erbracht (Details siehe Schreiben der Universität Wien vom 14.12.2009, eingebracht beim Finanzamt am 16.12.2009), und zwar:

- 1. Phasen 1 bis 3 von September 2008 bis Jänner 2009*
- 2. Phasen 4 und 5 von September 2008 bis Juni 2009*
- 3. Phase 6 von Februar 2009 bis März 2009*
- 4. Phasen 7 bis 9 von April 2009 bis Juni 2009*
- 5. Phase 10 im Juni 2009 (Verfassung des Exposees für die Diplomarbeit)*
- 6. Im Dezember 2009 wurde schließlich die Phase 11 mit der offiziellen Unterschrift zur Betreuungsvereinbarung bzw. zur Festlegung des Themas und Veröffentlichung, d.i. gleichbedeutend mit der Verfassung der Diplomarbeit, begonnen.*

Aufgrund der beschriebenen umfangreichen Vorarbeiten für die Betreuungsvereinbarung sowie der offiziellen Vergabe des Themas verlängerte sich für meine Tochter T. der Studienabschnitt Diplomarbeit ohne ihr Verschulden (siehe Bestätigung Beih 14 c, eingereicht beim FA am 29.10.2009) und im Einklang zu den im Sinne der Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (BGBl. Nr. 376/1967 idF. BGBl. I Nr. 131/2008, 02.01 - Punkt 20.7. der Besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Studierende an Einrichtungen, die in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 \(StudFG\)](#) angeführt sind. Nach Rücksprache beim BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde der amtliche Vordruck direkt vom BMF aufgelegt (Beih 14 c).

Aus all den genannten Gründen stelle ich daher den Antrag, den Familienbeihilfenbezug für meine Tochter T. zu verlängern."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs.1 lit.b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 (idF BGBl. 90/2007) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei volljährigen Kindern, die eine in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#), BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslands-

studium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester.

Unbestritten ist, dass bei dem von der Tochter der Bw. gewählten Studium die "vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt" iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG im ersten und im zweiten Studienabschnitt je vier Semester betrug. Unter Einschluss des "Toleranzsemesters" betrug somit die in § 2 Abs 1 lit b FLAG vorgesehene Zeit der Berufsausbildung für den ersten und für den zweiten Studienabschnitt je fünf Semester.

Im gegenständlichen Fall hat die volljährige Tochter der Bw. im Wintersemester 2004 das Diplomstudium A an der Universität S. begonnen und den ersten Studienabschnitt im fünften Semester am 20.02.2007 abgeschlossen. Für den zweiten Studienabschnitt endete die zur Verfügung stehende Zeit mit dem Ende des Sommersemesters 2009, der zweite Studienabschnitt war jedoch im September 2009 noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehene Studienzeit des zweiten Studienabschnittes war somit ab Oktober 2009 bereits um mehr als ein Semester überschritten.

Strittig ist, ob aufgrund einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb eine Verlängerung der Studienzeit bewirkt wurde.

Mit den vorgelegten Formularen Beih14 und Beih14c vom 20.10.2009 bestätigte das Institut für Bildungswissenschaften der Universität Wien, dass die Diplomarbeit noch nicht zur Approbation eingereicht sei, die konkrete Themenvergabe im März 2009 erfolgt sei und die zur Bearbeitung des Themas unbedingt notwendige Zeit noch nicht überschritten sei.

Nach Ansicht des Finanzamtes war die Themenvergabe für die Diplomarbeit rechtzeitig (sechs Monate vor Ablauf der Familienbeihilfenbefristung) erfolgt und somit sei keine Studienbehinderung eingetreten.

Laut Ergänzungsschreiben der Universität vom 14.12.2009 hatte sich die Tochter der Bw. bereits im Sommersemester 2008 um eine Diplomarbeitsbetreuung bei potentiellen Betreuern bemüht, ein Betreuungsverhältnis sei jedoch aufgrund zu geringer Kapazitäten nicht zustande gekommen. Für die Entscheidung der Tochter der Bw. als Mitarbeiterin an der „W-Studie“ teilzunehmen, sei die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses ausschlaggebend gewesen. Aufgrund der im Forschungsprojekt vorgegebenen Phasen habe sich die Studienzeit verlängert. Die Unterschrift zur Betreuungsvereinbarung bzw. zur offiziellen Festlegung des Themas sei erst im Dezember 2009 erfolgt. Es seien also im Studien- und Prüfungsbetrieb besondere Umstände vorgelegen, die es der Studierenden ohne ihr Verschulden unmöglich gemacht hätten, den zweiten Studienabschnitt in der vorgesehene Zeit zu absolvieren.

Es lagen im vorliegenden Fall durch die Teilnahme am Forschungsprojekt besondere Umstände vor: Auch wenn der Tochter der Bw. das Thema der Diplomarbeit schon im März 2009 (in Phase 6 des Forschungsprojektes: "Die Abfassung eines Zwischenberichts") bekannt war und in Phase 10 (im Juni 2009) eine erste Version des Exposees für die Diplomarbeit verfasst wurde, die Unterschrift zur Betreuungsvereinbarung bzw. zur offiziellen Festlegung des Themas erfolgte laut Bestätigung der Universität aufgrund der im Forschungsprojekt vorgegebenen Phasen erst im Dezember 2009 (in Phase 11: „Veröffentlichung der Ergebnisse“) . Es war der Tochter der Bw. somit ohne ihr Verschulden nicht möglich, die Diplomarbeit im Sommersemester 2009 fertigzustellen und den zweiten Studienabschnitt im fünften Semester abzuschließen.

Damit war die Tochter der Bw. am rechtzeitigen Abschluss des Studienabschnittes verhindert und es ist eine Studienbehinderung iSd § 2 Abs.1 lit.b [FLAG 1967](#) eingetreten, welche eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester bewirkte.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 11. September 2012